

Heckenschnitt, Gehölzpflege

Liebe Gartenfreundinnen,
liebe Gartenfreunde,

offensichtlich hat ein Beitrag in den Bremer Tageszeitungen vom 02.03. d. J. für erhebliche Irritationen gesorgt, denn wir erhielten eine Reihe von Mails und Anrufen mit der Bitte um Aufklärung.

In dem vorgenannten Artikel heißt es: ...*Die Säge muss zur Zeit ruhen...* und weiter ...*Gesetz verbietet Heckenschneiden...*

Die Aussagen sind inhaltlich nicht richtig, zumindest gelten sie nicht für Haus- und Kleingärten!

Hier handelt es sich um Kulturflächen, die nicht unter die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Bremer Naturschutzgesetzes fallen.

In der einschlägigen Bestimmung, in § 30 des bremischen Naturschutzgesetzes heißt es u. a.:

Es ist verboten, in der Zeit vom 01. März bis 30. September in der freien Natur Wallhecken, Feldhecken, lebende Zäune, Gebüsche oder Röhrichtbestände abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören.

Diese und andere Vorgaben beziehen sich auf Freiflächen außerhalb besiedelter Gebiete, so dass wir davon nicht betroffen sind.

Selbst unsere Gehölzflächen stellen im eigentlichen Sinn keine freie Natur dar und könnten demzufolge im Grundsatz das ganze Jahr über „gepflegt“ werden.

In Abstimmung mit dem früheren Gartenbauamt, Stadtgrün und jetzt UBB, verzichten wir jedoch darauf, weil die damaligen Behördenteile und der jetzige Eigenbetrieb sich die Vorgaben des Naturschutzgesetzes, aus gutem Grund zu eigen gemacht haben:

- Fachlich gesehen gehören Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in die vegetationsarme Periode
- das Schutzbedürfnis von Flora und Fauna ist in der Vegetationszeit ungleich höher und hierauf **muss** Rücksicht genommen werden.

Fazit: Wegen der Vielfalt – Biodiversität – von Flora und Fauna in unseren Gärten und Anlagen, haben wir Verantwortung zu übernehmen und auf deren Schutz zu achten.

Der Heckenschnitt ist davon nicht berührt, allerdings muss auch nach „Johanni“ darauf geachtet werden, ob ein noch besetztes Gelege vorhanden ist.

Für diesen Fall ist der Heckenschnitt um wenige Tage zu „verschieben“, oder der betroffene Abschnitt muss – mit genügend Abstand zum Vogelnest – ausgelassen, und später geschnitten werden!